

Update IT-Vertragsrecht 2020/2021

Anna Dold

White & Case LLP

Herbstakademie 2021

Gliederung

- ▶ Europäische und deutsche Rechtsentwicklung
 - ▶ Digital Services Act
 - ▶ Umsetzung der DSM-Richtlinie
 - ▶ Reform des Rechtsdienstleistungsmarktes mit neuen Regeln zu „Legal Tech“
- ▶ Rechtsprechungsübersicht
 - ▶ Urheberrechte bei lizenzwidriger Weiterentwicklung
 - ▶ Urheberrechte an Computerprogrammen
 - ▶ Quellcode-Herausgabe bei vorzeitig beendetem Webdesignvertrag
 - ▶ Höhe des Lizenzierungsschadens
 - ▶ IT in der Anwaltspraxis

Digital Services Act, Umsetzung DSM-Richtlinie und Entwicklungen
im Bereich „Legal Tech“

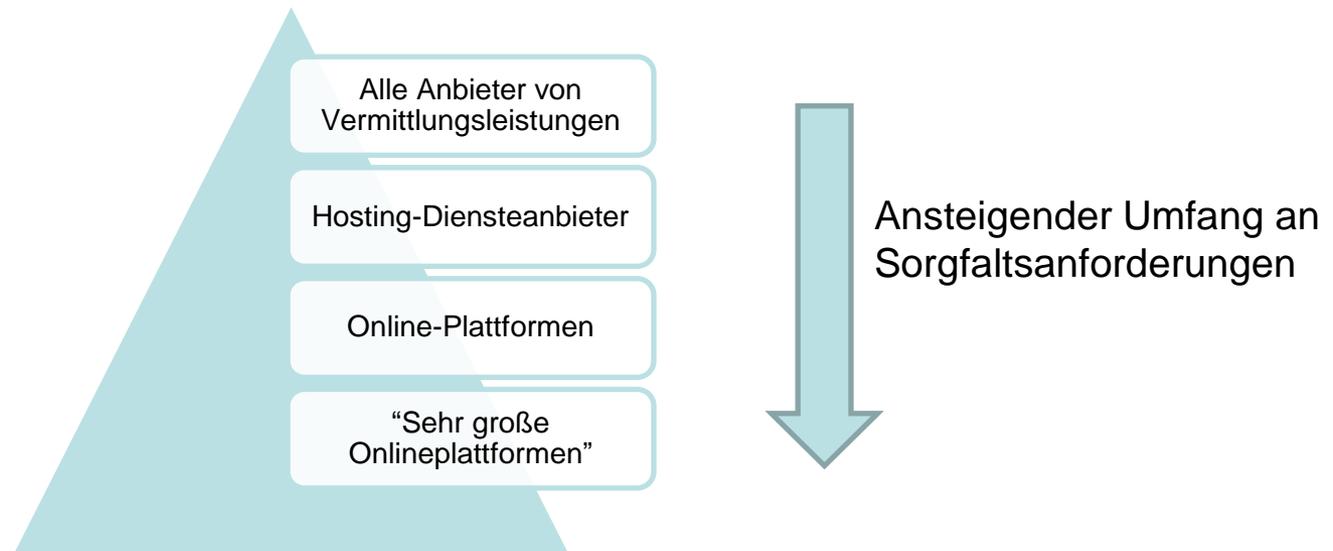
RECHTSENTWICKLUNG

Digital Services Act (I)

- ▶ Soll E-Commerce-Richtlinie von 2000 zukunftsfähig machen
- ▶ Ist nicht begrenzt auf Online-Plattformen, sondern umfasst auch Durchleitungs-, Caching- und Hosting-Dienste

Digital Services Act (II)

- ▶ Übersicht der zentralen Regelungen
 - ▶ Stufe 1: Haftungsregime, anwendbar auf alle Anbieter
 - ▶ Stufe 2: Ausdifferenziertes System von Sorgfaltspflichten je nach Art, Größe und Bedeutung des Diensteanbieters



Digital Services Act (III)

- ▶ Allgemeine Haftungsregelungen
 - ▶ Das haftungsrechtliche Regime der E-Commerce-Richtlinie wurde ohne wesentliche Änderungen in Art. 3 bis 9 Digital Services Act (DSA-E) übernommen und nur an kleineren Stellen nachjustiert
 - ▶ Keine Haftung, wenn Hosting-Dienste-Anbieter keine Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten hat und nach Kenntniserlangung zügig tätig wird (*notice-and-takedown*)
 - ▶ Freiwillige Eigenuntersuchungen und Maßnahmen zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte stehen Haftungsprivileg nicht entgegen
 - ▶ Keine allgemeine Verpflichtung für Diensteanbieter, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder proaktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tat hindeuten

Digital Services Act (IV)

- ▶ Allgemeine Sorgfaltspflichten
 - ▶ Verpflichtung zur Einrichtung einer Kontaktstelle, Art. 10 DAS-E
 - ▶ Bestellung eines Rechtsvertreters für die Entgegennahme behördlicher Anfragen, Art. 11 Abs. 1 DAS-E
 - ▶ Klare Regelungen des Anbieters hinsichtlich Moderation von Inhalten erforderlich, Art. 12 Abs. 1 DAS-E
 - ▶ Maßnahmen müssen sorgfältig und verhältnismäßig sein und EU-Grundrechtecharta wahren, Art. 12 Abs. 2 DAS-E

Digital Services Act (V)

- ▶ Besondere Anforderungen an Hosting-Diensteanbieter
 - ▶ Einrichtung eines System zur Meldung von Rechtsverstößen, Art. 14 DSA-E
 - ▶ Bereits Meldung führt nun zu automatischer Kenntnisnahme
 - ▶ Pflicht zur Übersendung von Empfangsbestätigungen
 - ▶ Unverzügliche Mitteilung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters über Meldung
 - ▶ Hinweis auf mögliche Rechtsbehelfe
 - ▶ Begründungspflicht bei Entfernen von Inhalten gegenüber betroffenem Nutzer, Art. 15 DSA-E

Digital Services Act (VI)

- ▶ Regulierung der Online-Plattformen
 - ▶ Verschärfte Anforderungen hinsichtlich Beschwerdemechanismen und Verbraucherschutz
 - ▶ Zusätzliche Anforderungen an sehr große Onlineplattformen
 - ▶ Durchführung von Risikobewertung
 - ▶ Pflicht zur Risikominderung
 - ▶ Mindestens einmal jährlich externe Audits
 - ▶ Zugang von Forschern zu Daten

Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

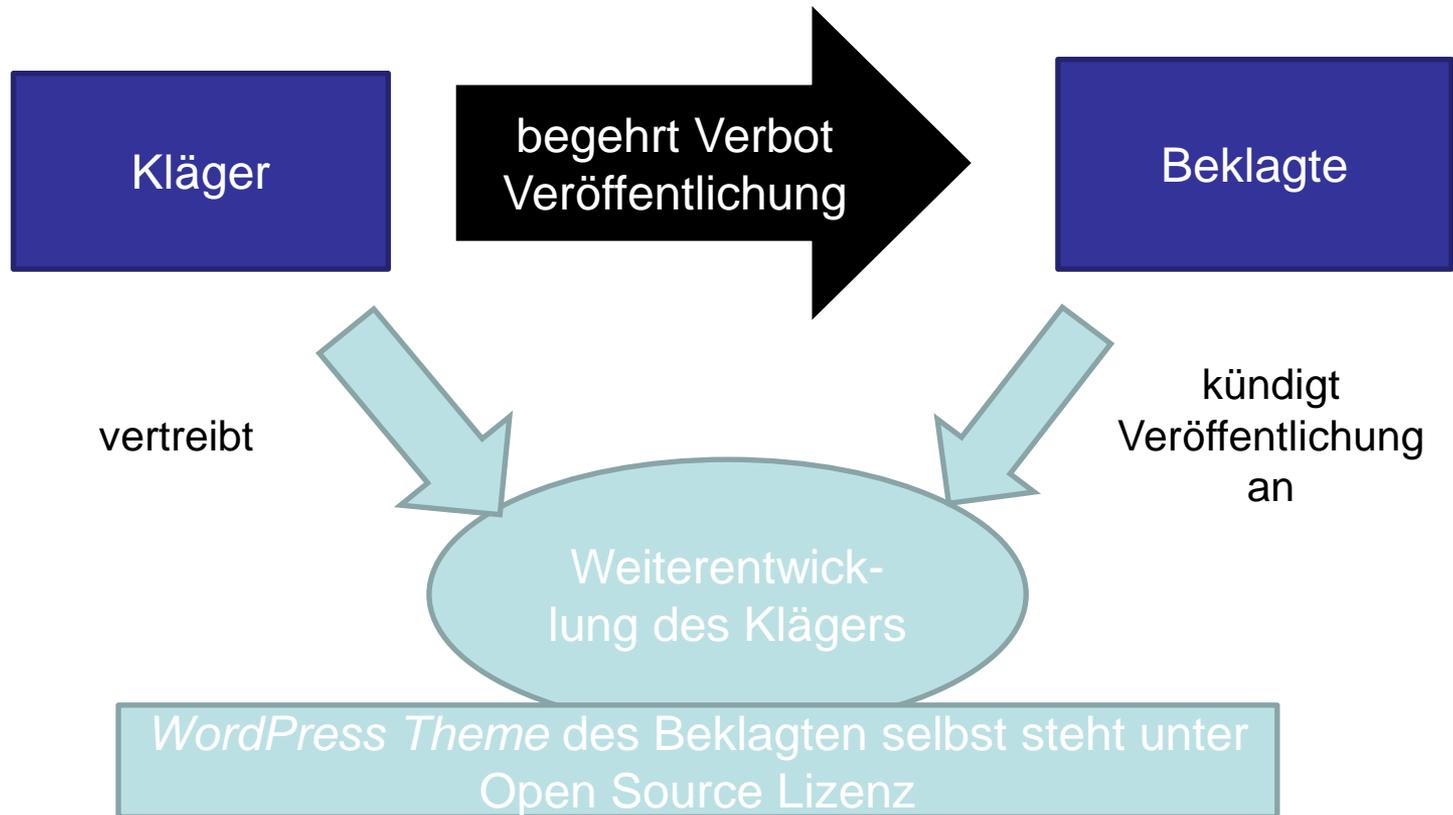
- ▶ Dient Umsetzung der DSM-Richtlinie
 - ▶ Inkrafttreten: 7. Juni 2021
 - ▶ Kernbestandteil: Umsetzung des Art. 17 der DSM-Richtlinie, der die urheberrechtliche Verantwortung von großen Plattformen regelt
 - ▶ Kleinere Anpassungen im Urhebervertragsrecht an den §§ 32 ff. UrhG
 - ▶ Neue Erlaubnis für Vervielfältigungen rechtmäßig zugänglicher Werke zum Zweck des Text und Data Minings

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

- ▶ Ziele
 - ▶ Vermeintliche Wettbewerbsnachteile von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Inkassodienstleistern verringern
 - ▶ Verbraucherschutz im florierenden Markt für Legal Tech-Inkassos stärken
- ▶ Neue Regelungen zu Erfolgshonoraren
 - ▶ Streitwertunabhängig bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren
 - ▶ Auch bei pfändbaren Geldforderungen von höchstens 2.000 € möglich
 - ▶ Möglichkeit der Übernahme von Verfahrenskosten im Rahmen eines vereinbarten Erfolgshonorars

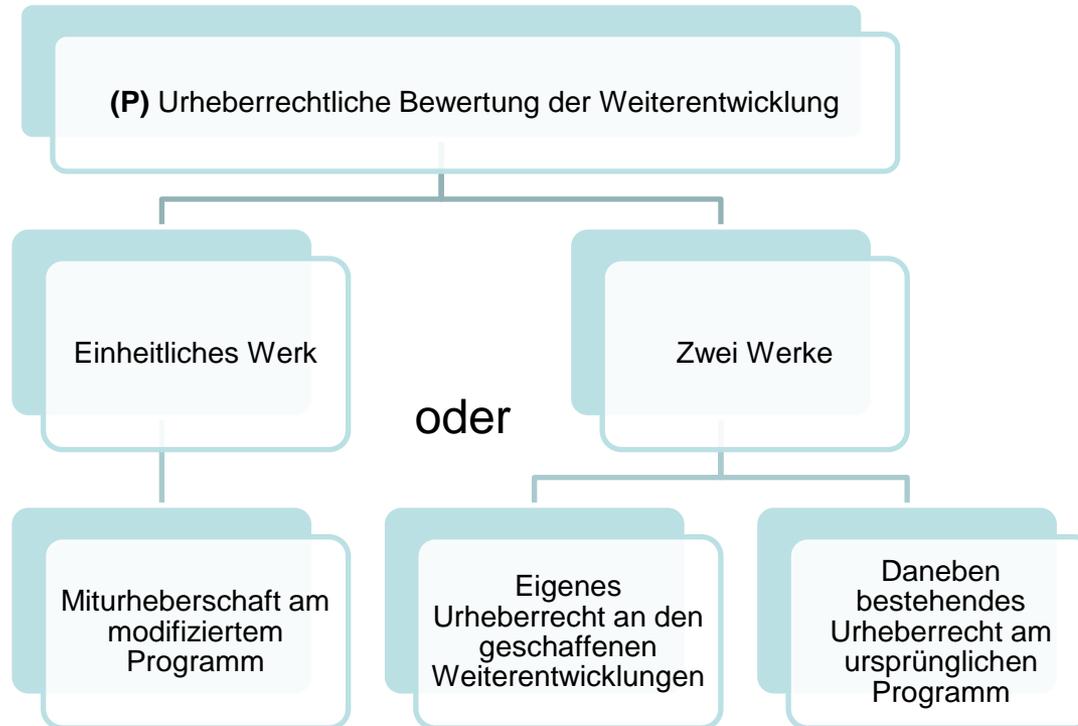
ENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNG

Urheberrechte bei lizenzwidriger Weiterentwicklung (I)



OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.1.2021 – 6 U 60/20

Urheberrechte bei lizenzwidriger Weiterentwicklung (II)



- ▶ OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.1.2021 – 6 U 60/20:
 - ▶ Keine Miturheberschaft mangels einheitlicher Schöpfung
 - ▶ Stattdessen eigenes Urheberrecht des Klägers
 - ▶ Unterlassungsanspruch besteht

Urheberrechte an Computerprogrammen

- ▶ OLG Hamburg, Urt. v. 23.7.2020 – 5 U 18/14
 - ▶ **(P)** Urheberrecht am Computerprogramm bei detaillierten Anforderungen des Auftraggebers
 - ▶ OLG Hamburg: Urheber nur derjenige, der Aufgabenstellung in Computerprogramm umsetzt
 - ▶ § § 69ff UrhG sehen nur speziell Computerprogramme als urheberrechtsfähig vor
 - ▶ Dagegen sind intellektuelle Vorarbeit und Ideen nach § 69a Abs. 2 S. 2 UrhG allein nicht schutzwürdig

Quellcode-Herausgabe bei vorzeitig beendetem Webdesignvertrag

- ▶ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.3.2019, 10 U 13/18
 - ▶ Parteien haben Webdesignvertrag geschlossen
 - ▶ Es kommt zu vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - ▶ **(P)** Vertraglicher Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes wirksam?
 - ▶ OLG Karlsruhe:
 - ▶ Kein AGB-Verstoß, da übliche Regelung
 - ▶ Herausgabeanspruch folgt zudem aus Werkvertragsrecht selbst

Wert der Lizenzierung nach Verletzung ist kein Indiz für Lizenzierungsschaden (I)

- ▶ BGH, Urt. v. 18.6.2020 – I ZR 92/19
 - ▶ Sachverhalt
 - ▶ Kläger bietet Stadtpläne zur Nutzung im Internet gegen Zahlung einer Lizenzgebühr an
 - ▶ Beklagte nutzt diese Pläne auf ihrer Homepage ohne vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrags
 - ▶ Der Kläger macht entgangene Lizenzgebühren für den Nutzungszeitraum im Rahmen der Lizenzanalogie geltend

Wert der Lizenzierung nach Verletzung ist kein Indiz für Lizenzierungsschaden (II)

- ▶ **(P)** Höhe der Lizenzgebühren
 - ▶ Kläger möchte eigene Preisliste bzw. die von Dritten in anderen Fällen nach Abmahnung oder Hinweis auf Rechtsverstoß gezahlte Lizenzgebühr erhalten, auch wenn diese höher als marktüblich ist
 - ▶ BGH: Dies ist nicht möglich, da solche Zahlungen gleichzeitig eine Gegenleistung für die einvernehmliche Einigung über mögliche Ansprüche aus der vorangegangenen Rechtsverletzung beinhalten
 - ▶ Stattdessen besteht nur Anspruch auf branchenübliche Vergütung

IT in der Anwaltspraxis

- ▶ AG Köln, Urt. v. 05.03.2020 – 120 C 137/19
 - ▶ Auch algorithmusgenerierte Mahnschreiben erfüllen den Vergütungstatbestand der anwaltlichen Geschäftsgebühr
- ▶ BGH, Beschl. v. 23.06.2020 – VI ZB 63/19
 - ▶ Die sonst stets zuverlässige Büroangestellte einer Rechtsanwältin trägt eine Frist fehlerhaft ein, sodass es zum Fristversäumnis kommt
 - ▶ **(P)** Überprüfung durch Rechtsanwältin auch bei Massenverfahren und elektronischer Aktenführung nötig für fehlendes Verschulden?
 - ▶ BGH: Verschulden der Rechtsanwältin liegt vor, da anwaltliche Sorgfaltspflichten unabhängig von Art der Aktenführung gelten

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.**